

Tanja Beer  
Am Knick 40  
31036 Eime

Februar 2026

## **Einladung zum örtlichen Wanderpokalschießen der Vereine, Verbände und Bürgerinnen und Bürger aus Eime und Dunsen**

Sehr geehrte Vorstände, Bürgerinnen und Bürger!

Wie alljährlich laden wir Sie auf das herzlichste zu unserem Wanderpokalschießen ein. Geschossen wird vom 08.-10., am 12. und vom 13.-17. April 2026.

Wir bitten Sie, Ihre aktiven und passiven Mitglieder, Freunde und Bekannte aus Eime und Dunsen anzusprechen, um sich in freundschaftlicher und örtlicher Zusammengehörigkeit wieder recht zahlreich zu beteiligen.

Auch in diesem Jahr werden die Jugend-Wanderpokale wieder ausgeschossen. Alle örtlichen Vereine, Verbände, Bürgerinnen und Bürger aus Eime und Dunsen können ihre **Kinder von 5-11 Jahren** und **Jugendlichen von 12-17 Jahren** als Mannschaft melden.

**Für die Jugendlichen geben wir bei Rückfrage auch frühere Startzeiten aus.**

Bei diesem Zusammensein kann auch gleichzeitig auf die Jugendbürgerkönigs- und die Bürgerkönigsscheibe geschossen werden.

Das Pokal- und Königsschießen wird wie gewohnt auf unseren Schießständen in Eime-Dunsen ausgetragen.

Mit der Teilnahme am Pokal- und Königsschießen erklären sich die Schützinnen und Schützen einverstanden, dass die Personendaten und -abbildungen im Zusammenhang mit diesem Schießen in der örtlichen Presse, im Vereinsheim, in den sozialen Medien und der Internetseite genannt bzw. abgebildet werden dürfen.

Die Bekanntgabe der Könige und Königinnen findet bereits am **Freitag, den 17. April 2026 auf dem Schießstand** statt;

die Ehrungen für das Wanderpokalschießen der Vereine am **Freitag, den 01. Mai 2026 auf dem Schützenplatz**.

Die Ehrung der Könige und Königinnen erfolgt bei der Königsproklamation am **Samstag, den 09. Mai 2026**.

Für Ihre Teilnahme bedanken wir uns im Voraus.

**Uwe Zuter**  
1. Vorsitzender

**Milan Trojok**  
1. Jugendleiter

## Bedingungen für das Bürgerkönigsschießen

Teilnahmeberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die in Eime und OT Dunsen ansässig (1. Wohnsitz) und mindestens 18 Jahre alt sind.

Mitbürger/-innen, die dem Deutschen Schützenbund angehören, können an diesem Schießen nicht teilnehmen.

Geschossen werden: **5 Schuss mit dem Kleinkalibergewehr,**  
**50 m stehend aufgelegt, beliebig oft.**

**!!! Gewertet wird der beste Teiler !!!**

Startgeld: **1,- € pro Satz**

Trainingsschießen: **KK beliebig, pro Schuss 0,20 €**

Der Wettkampf um den/die Bürgerkönig/-in wird in derselben Zeit des örtlichen Pokalschießens ausgetragen.

Der/Die König/-in wird bereits Ende des Pokalschießens bekannt gegeben.

Die Ehrung erfolgt bei der Königsproklamation am:

**Samstag, den 09. Mai 2026**

Geschossen wird vom 08.-10., am 12. und vom 13.-17. April 2026

Viel Glück vor den Scheiben!

Mit freundlichem Schützengruß

*Uwe Zater*

1. Vorsitzender

*Milan Trojok*

1. Jugendleiter

## Bedingungen für das Jugendbürgerkönigsschießen

Teilnahmeberechtigt sind alle Mädchen und Jungen, die in Eime und OT Dunsen ansässig (1. Wohnsitz) und **12-17 Jahre** alt sind.

Mitbürger/-innen, die dem Deutschen Schützenbund angehören, können an diesem Schießen **nicht** teilnehmen.

Geschossen werden: **10 Schuss (1 Schuss pro Spiegel) mit dem Luftgewehr, stehend aufgelegt auf Scheibenstreifen = 1 Satz**

Gewertet wird der beste Teiler

Startgeld: **0,50 € / Satz**

Der Wettkampf um den/die Jugendbürgerkönig/-in wird in derselben Zeit des örtlichen Pokalschießens ausgetragen.

Der/Die König/-in wird bereits am Ende des Pokalschießens bekannt gegeben.

Die Ehrung erfolgt bei der Königsproklamation am:

**Samstag, den 09. Mai 2026**

Geschossen wird vom 08.-10., am 12. und vom 13.-17. April 2026

Viel Glück vor den Scheiben!

Mit freundlichem Schützengruß

*Uwe Zuter*  
1. Vorsitzende

*Milan Trojok*  
1. Jugendleiter



**Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten  
Gemäß § 27 Waffengesetz (WaffG)**

Hiermit erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass unsere Tochter /  
unser Sohn

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) auf der vereinseigenen und  
anderen offiziellen Schießanlagen, sowie an allgemeinen sportlichen und  
überfachlichen Veranstaltungen des

**Kleinkaliber-Schützenverein von 1965 Eime-Dunsen e.V.**

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht, teilnimmt.

Des Weiteren bestätigen wir die anliegenden Regelungen des § 27 WaffG zur  
Kenntnis genommen zu haben.

---

Datum, Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

**Hinweis:**

Die Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das  
Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu,  
genügt die Unterschrift dieses Elternteils.

Da schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle  
Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG). Diese Einverständniserklärung ist während  
des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur  
Prüfung auszuhändigen. Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen  
Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.

## **Auszugsweise Abschriften aus dem Waffengesetz (WaffG) § 27**

### § 27 WaffG Schießstätten, Schießen durch Kinder und Jugendliche

#### **Absatz 3:**

Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießständen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannte besondere Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.